

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04, pa-ck

Datum
15.03.2018

Niederschrift

über das erste Treffen der Arbeitsgruppe Zweckverbände
mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
am Montag, dem 12.03.2018,
in der Landesgeschäftsstelle des SGSA,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Beginn: 14:30 Uhr
Ende: 16:00 Uhr

Teilnehmer: SGSA, Landesgeschäftsführer Leindecker
SGSA, Frau Pankrath
MI LSA, Abteilungsleiterin 3, Frau Dieckmann
MI LSA, Referat 32, Herr Mietzner
Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre, Herr Grossmann
Wasser- und Abwasserzweckverband Bode Wipper, Herr Beyer
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz,
Herr Günther
Wasserverband Gardelegen, Frau Rötz
Abwasserzweckverband Naumburg, Frau Steinberg

Landesgeschäftsführer, Herr Leindecker, begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich insbesondere beim MI LSA, dass dieses Gespräch ermöglicht wurde. In einem kurzen Abriss denkbarer Probleme verdeutlicht er, dass es notwendig ist, sich über die Finanzierungsregulierungen der Aufgabenträger öffentlicher Einrichtungen, hier insbesondere der Zweckverbände, auszutauschen und notwendige Änderungen kurz- und mittelfristig einzugleisen. Er verweist darauf, dass es bei alledem wichtig ist, auch immer die Verknüpfung zwischen den Aufgaben-

trägern der öffentlichen Einrichtungen und den kommunalen Haushalten in den Fokus zu nehmen.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde ruft Herr Leindecker das Gespräch mit Innenminister Stahlknecht im Mai des vorigen Jahres in Erinnerung. Die Verbandsgeschäftsführer der Zweckverbände würden versuchen, effektiv und kostendeckend zu arbeiten. „Politisches Getöse“ und darauffolgende mediale Berichterstattung in der Vergangenheit seien nicht hilfreich gewesen. Es appelliert, die Probleme sachorientiert zu besprechen und zu lösen.

Beitragserhebungspflicht

Herr Grossmann leitet zum Thema Beitragserhebungspflicht über. In dem Schreiben des SGSA vom 07.12.2017 sei dargelegt worden, dass die Ausgestaltung der Beitragserhebung als „Kann“-Bestimmung nicht zielführend sei. Aktuell sei die Wahrnehmung so, dass dieses Thema politisch auch nicht weiterverfolgt werde.

Frau Dieckmann verweist auf den Koalitionsvertrag. Hier hätten die Regierungsfractionen vereinbart, auch eine Lockerung der Beitragserhebungspflicht zu erörtern. Es gebe aktuell einen Gesetzentwurf der Fraktionen, der eine „Kann“-Regelung enthalte. Ein offizielles Gesetzgebungsverfahren sei bislang nicht eingeleitet. Der Entwurf werde aber in den Fraktionen erörtert. Ob er weiterverfolgt werde, sei noch offen. Sie könne sich vorstellen, dass eine Lockerung der Beitragserhebungspflicht noch einmal kritisch überlegt werde. Indiz hierfür sei unter anderem, dass ein Antrag der AfD zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge von allen anderen Fraktionen abgelehnt worden sei. Außerdem müsse man sich fragen, welche Fälle es überhaupt noch zu regeln gebe. Es sei davon auszugehen, dass in den Verbänden die Beitragserhebung weitgehend abgeschlossen sei.

Von Seiten der Verbandsgeschäftsführer wird argumentativ nochmals untermauert, warum an der Beitragserhebungspflicht festgehalten werden sollte. Die Einführung eines Wahlrechts sei wie die Öffnung der „Büchse der Pandora“, so Herr Grossmann. Denn in diesem Fall wären ähnliche Verhältnisse wie in Brandenburg zu erwarten. Hier habe es Beitragsrückforderungen in Größenordnungen gegeben, was im Ergebnis zu einer Vervielfachung der Gebührenhöhe geführt habe. Ein solches Szenario in Sachsen-Anhalt könne das finanzielle K.o. für viele Verbände bedeuten. Außerdem, so Frau Rötze, sei eine Verlagerung der politischen Diskussion zu befürchten. In den Kommunen könnte die Beitragserhebung zum Wahlkampfthema forcieren. Eine auskömmliche Finanzierung der Verbände könne so dauerhaft infrage gestellt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Verbände die Beitragserhebung nahezu abgeschlossen hätten, sei eine gesetzliche Änderung jetzt nicht sinnvoll. Frau Steinberg, Herr Günther und Herr Beyer lenken den Blick zudem auf die zu erwartenden Reaktionen der Bürger. Bei den Herstellungsbeiträgen für die Altanschlößer hätten erst die politischen Debatten zu dem Moratorium, der zu erwartenden Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes und deren mediale Aufbereitung zu einer Frustration der Bürger und einer daraus resultierenden Vervielfachung der Widersprüche gegen Beitragsbescheide geführt. Grundsätzlich hätten die Bürger Verständnis dafür, dass sie über einen Beitrag an den erforderlichen Investitionsmaßnahmen für die öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen beteiligt werden. Wenn man jetzt am System rüttle, gehe der Unfrieden wieder los.

Herr Mietzner und Frau Dieckmann signalisieren, dass sie hier gute Chancen sehen, dass es in Sachsen-Anhalt zu keinem Systemwechsel kommt. Sie verdeutlichen aber auch, dass sachliche Argumente teilweise auch politischen Zwängen unterliegen. Frau Dieckmann versichert, dass die vorgetragenen Bedenken mitgenommen würden. Herr Leindecker hält dies für einen richtigen Schritt und weist darauf hin, dass es wichtig sei, diese Bedenken auch in die politi-

sche Diskussion einzubringen.

Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwandes

Es werden die auch schon mit Schreiben vom 07.12.2017 angerissenen Probleme angesprochen:

- Gebührenfähigkeit der aus abgabenrechtlichen Verfahren resultierenden Anwaltskosten,
- Gebührenfähigkeit der aus abgabenrechtlichen Verfahren resultierenden Gerichtskosten,
- Gebührenfähigkeit des durch gesetzliche Billigkeitserlasse ausfallenden Beitragsvolumens (zum Beispiel übergroße Grundstücke),
- Gebührenfähigkeit von Forderungsausfällen bei der Gebühren- und/oder Beitragserhebung u. ä.

Frau Dieckmann macht deutlich, dass die Projektionen des Landesrechnungshofes (LRH) hierzu bekannt seien. Frau Pankrath stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Klärung dieser Fragen weitgehend um Rechtsanwendungs- bzw. Auslegungsfragen handelt. Eine Änderung des Gesetzes sei für die Klärung dieser Fragen nicht notwendig. Sie regt an, hier eine Klärung durch ministeriellen Erlass in Erwägung zu ziehen.

Frau Dieckmann signalisiert die Bereitschaft, dies zu prüfen. Sie weist darauf hin, dass man im Vorfeld mit dem LRH sprechen und diese Fragen mit ihm diskutieren müsse. Auf die diesbezüglich geäußerte Skepsis der anwesenden Verbandsgeschäftsführer lenkt Frau Pankrath ein, dass man versuchen müsse, durch sachliche Argumente zu überzeugen. Sie bittet darum, der Landesgeschäftsstelle Prüfberichte des LRH, die auf derartige Fragen eingehen, zur Vorbereitung einer Argumentation zur Verfügung zu stellen und regt an, hier auch den Arbeitskreis eng einzubinden. Frau Dieckmann sichert zu, dass man sich der Probleme annehmen und klären werde, was im Wege eines Erlasses geregelt werden könne. Sie versichert eine Einbeziehung der Praktiker über die Landesgeschäftsstelle des SGSA.

Refinanzierung der Verbände

Zum Thema Reinvestitionen verdeutlichen die Verbandsgeschäftsführer, warum eine Refinanzierung von Ersatz- bzw. Erneuerungsinvestitionen nach Abnutzung des Anlagevermögens durch die Abschreibungen nicht gesichert ist. Die Situation stelle sich in den Verbänden unterschiedlich dar. Dies hänge wesentlich davon ab, in welcher Höhe Investitionen durch Fördermittel und/oder Beiträge refinanziert worden seien. Aus Beiträgen und Fördermitteln seien ertragswirksam aufzulösende Sonderposten zu bilden bzw. diese von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen. Hieraus resultiere, dass der Vermögensverzehr über Abschreibungen nicht erwirtschaftet werden könne. Somit stünden zum Zeitpunkt der Reinvestition keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung. Zudem würden erwirtschaftete Abschreibungen zur Tilgung der aufgenommenen Kredite eingesetzt, was die Ansammlung von Liquidität weiter schmälere. In einigen Verbänden würden die jährlichen Abschreibungen nicht einmal ausreichen, um ausreichend Liquidität für die Tilgung zur Verfügung zu haben. Die Verbandsgeschäftsführer machen deutlich, dass es ihnen nicht darum geht, das Land um mehr Geld zu bitten, sondern darum, die Refinanzierungsregelungen im KAG LSA dahingehend anzupassen, dass eine auskömmliche, autarke Finanzierung der Aufgabenträger ermöglicht wird. Sie unterstreichen, dass bei unveränderter Rechtslage in ca. 10-20 Jahren die Verbände vor großen finanziellen Problemen stünden. Wenn die Refinanzierungsfragen nicht gelöst werden, stünden für die Refinanzierung der Ersatzinvestitionen an verschlissenen Anlagen dann nur folgende Optionen zur Verfügung:

- erneute Beitragserhebung,

- Umlage der Investitionskosten an die Mitgliedskommunen der Zweckverbände,
- Unterstützung durch das Land mit neuen Fördermittelprogrammen oder
- enorme Gebührensteigerung zu Lasten der Nutzer der öffentlichen Einrichtungen.

Es wird deutlich, dass es den Verbandsgeschäftsführern darum geht, das Bewusstsein für dieses Thema zu wecken, um mittelfristig Lösungen für die dargelegten Probleme zu erarbeiten.

Als ersten denkbaren Lösungsansatz schlagen sie vor, die Anschaffungs- und Herstellungskosten vollumfänglich, das heißt ohne Abzugskapital aus Fördermitteln und Beiträgen, in die Abschreibungen und damit in die Gebührenfinanzierung einzubeziehen. Herr Grossmann regt an, auch zu erwägen, den Aufgabenträgern zu erlauben, erwirtschaftete Überschüsse für Ersatzinvestitionen einsetzen zu dürfen. Um einen Missbrauch vorzubeugen, so sein Vorschlag, könne hierfür eine gesetzliche Grenze vorgegeben werden.

Von Frau Dieckmann und Herrn Mietzner wird signalisiert, dass man das Problem verstanden habe. Hier sei „ein dickes Brett zu bohren“. Kurzfristige Lösungsmöglichkeiten würden sich daher nicht eröffnen. Man müsse mittelfristig nach Lösungen suchen. Herr Beyer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass man dennoch kurzfristig mit der vertieften Erörterung der Probleme beginnen müsse, weil anderenfalls die Zeiträume, in denen diese Fragen geklärt werden müssen, immer kürzer werden. Ein Hinausschieben der Diskussion sei kontraproduktiv. Am Ende bezahle der Bürger; Frage sei nur, auf welche Art und Weise. Frau Steinberg wirbt für eine verträgliche Gestaltung der Refinanzierungsregelungen für die Bürger, weil dies deren Akzeptanz steigern würde. Frau Dieckmann versichert nochmals, dass man fachlich den Handlungsbedarf sehe und prüfen werde. Sie weist aber nochmals darauf hin, dass man die Regelung dieser Fragen nicht übers Knie brechen können.

Abwasserabgabe

Mangels Zuständigkeit des MI LSA für das Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz wird dieses Thema nicht weiter vertieft.

Regenwassergebühren für Straßenflächen

Herr Grossmann und Herr Beyer verweisen auf eine Diskrepanz zwischen gesetzlicher Regelung in § 23 Abs. 5 Straßengesetz (StrG) und tatsächlicher Ausgestaltung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung. Selbst wenn die Refinanzierung entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 23 Abs. 5 StrG LSA ausgestaltet werde, entstünde bei den Verbänden irgendwann im Laufe der Nutzungsdauer eine Deckungslücke. Bei Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen seien die notwendigen Unterhaltungs- und Betriebskosten nicht oder zumindest nicht für den gesamten Zeitraum gedeckt, so dass die Aufgabenträger der Straßenoberflächenentwässerung diese über eine Umlage bei den Städten und Gemeinden einnehmen müssen. Anders sei die Rechtslage bei Bundesstraßen, hier könnten Gebühren erhoben werden, wobei sich auch der Bund als Straßenbaulastträger zunehmend einer Verpflichtung, Gebühren zahlen zu müssen, entziehen wolle.

Frau Dieckmann erklärt, dass das Thema der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung für das MI LSA ein neues sei. Das Thema habe man vor ca. zwei Wochen auch aus anderer Richtung auf den Tisch bekommen. Zurzeit laufe ein Abstimmungsverfahren mit den zu beteiligenden Ressorts. Sie greife den Hinweis, dass bei Bundesfernstraßen durchaus Gebühren erhoben werden könnten, auf. Dass die Städte und Gemeinden hier als letztes Glied in der Kette durch Umlagen belastet würden, halte sie ebenfalls für nicht sachgerecht.

Zukünftige Arbeitsgruppentreffen

Auf Nachfrage von Herrn Grossmann wird vereinbart, dass die Einbeziehung der Praktiker in die weitere Erörterung einerseits über die Landesgeschäftsstelle des SGSA erfolgen solle. Andererseits werde sich das MI LSA bei konkret anstehendem Erörterungsbedarf weiteren, vertiefenden Gesprächen nicht verschließen. Sie bittet aber um Verständnis, dass die Gespräche nicht in einem regelmäßigen Turnus durchgeführt werden können.

Herr Grossmann und Frau Pankrath bedanken sich bei Frau Dieckmann und Herrn Mietzner für die Gesprächsbereitschaft.



Grossmann
Arbeitskreisvorsitzender



Pankrath
Protokoll